

Satzung „Südwinen - Festival e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Südwinen - Festival e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Südwinen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Er dient der Förderung des kulturellen Lebens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung junger Künstler bzw. Musikgruppen und der Schaffung von Auftrittsmöglichkeiten. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“(*) der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Dafür notwendige Mittel werden durch Einnahmen aus Veranstaltungen, Beiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen aufgebracht.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gilt auch bei ihrem Ausscheiden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützen will. Die Mitgliedschaft, über die der Vorstand entscheidet, wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (2) Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein Jahr, kann aber jederzeit gekündigt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod,
 - b) Durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Der Austritt erfolgt zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres, sofern die Austrittserklärung bis zum Ablauf des 30.09. schriftlich beim Vorstand eingegangen ist.
 - c) Durch Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn das Mitglied dem Vereinszweck gröblich zuwiderhandelt oder mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand bleibt.
- (2) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

§ 5 Beitrag

Die Mitglieder haben einen Beitrag zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 6 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und „besondere Vertreter, (genannt Ressortleiter)“ zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins (erweiterter Vorstand).

§ 9 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung berufen. Die Einladung kann schriftlich in Briefform mit einer Frist von zwei Wochen (Datum des Poststempels) oder schriftlich per E-Mail mit einer Frist von 3 Wochen erfolgen. Bei etwaiger Unzustellbarkeit der E-Mail ist das entsprechende Mitglied mit Kenntnis der Unzustellbarkeit telefonisch einzuladen.
- (2) In dringenden Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder sowie der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Es ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zum Wechsel im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied zur Mitarbeit in den Vorstand berufen.
- (4) Die Mitglieder arbeiten unentgeltlich. Nachweisliche Ausgaben zur Erfüllung einzelner Bereiche der Arbeit wird diesen besonderen Vertretern (Ressortleitern) übertragen. Die von ihnen im Rahmen ihrer Aufgaben eingegangenen Verpflichtungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 11 Erweiterter Vorstand

- (1) Neben dem Vorstand im Sinne des § 8 dieser Satzung sind von der Mitgliederversammlung „besondere Vertreter (Ressortleiter)“ im Sinne des § 30 BGB zu bestimmen. Diese Ressortleiter können auch Nichtmitglieder sein. Ihre Aufgabe ist es, die verschiedenen Aktivitäten des Vereins zu gestalten und zu koordinieren. Die Betreuung einzelner Bereiche der Arbeit wird diesen besonderen Vertretern (Ressortleitern) übertragen. Die von ihnen im Rahmen ihrer Aufgaben eingegangenen Verpflichtungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
- (2) Die Ausführungen zu den Mitgliedern des Vorstandes gelten sinngemäß für die Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Celler Rock Initiative e.V. (CRI)
- (2) Es ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 13 Satzungsänderung bei Anmeldung zum Registereintrag

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt die Satzung zu ändern, wenn bei der Anmeldung zum Registereintrag die angemeldete Satzung in einer Zwischenverfügung beanstandet wird und die Änderung notwendig ist, damit die Eintragung erfolgt. Dabei muss der Satzungszweck unberührt bleiben. Gleiches gilt bei Reklamationen der Finanzverwaltung zur Erlangung der Gemeinnützigkeit.